

Synopse Gebührensatzungen Stadtbibliothek

Gebührensatzung alt	Gebührensatzung neu
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek mit ihren Zweigstellen werden auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Halle (Saale) folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Nutzerinnen/Nutzer ab 18 Jahren 15,00 EURO Jahresgebühr ermäßigte Nutzerinnen/Nutzer ab 18 Jahren 7,50 EURO Jahresgebühr</p> <p>Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte und Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.</p> <p>(2) Für besondere Leistungen sowie für Überschreitungen der Leihfristen nach der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) werden Gebühren nach den unter § 2 aufgeführten Gebührentarifen erhoben.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen</p> <p>(1) Für die Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzerinnen/Benutzer, die Medien oder Geräte zur Mediennutzung entleihen. Für Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter als Gebührensschuldner.</p> <p>(3) Entstehen der Bibliothek durch die Benutzung oder Ausleihe oder durch Leistungen für eine Benutzerin/einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von der/dem Benutzerin/Benutzer bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Gebühren, Kosten und Auslagen werden mit der Aushändigung des jeweiligen Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung, der Inanspruchnahme der Leistung oder dem Ablauf der Leihfrist fällig.</p> <p>Die Jahres- bzw. die Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Entleihung eines Mediums oder Gerätes zur Mediennutzung fällig. Eine Erstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nicht.</p> <p>Für vorbestellte Medien wird die Gebühr bei Bereitstellung, für auswärtigen Leihverkehr mit Ausführen des Auftrags fällig.</p>

	<p>Die Gebührenschuld für die Versäumnisgebühr entsteht mit dem ersten Tag der Fristüberschreitung.</p> <p>(5) Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen Bescheid oder auf unverzügliches Verlangen der/des Gebührenpflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p>																
<p>§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus den nachfolgenden Gebührentarifen.</p> <p>(1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit und angefangener</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- erster Woche</td> <td style="text-align: right;">1,00 EURO</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- zweiter Woche bis sechster Woche</td> <td style="text-align: right;">3,00 EURO</td> </tr> </table> <p>Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten nur 50 % der aufgeführten Gebühren.</p> <p>(2) Die Höhe der Versäumnisgebühren wird je Medieneinheit begrenzt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - 16,00 EURO für Erwachsene - 8,00 EURO für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, <p>was einer Überschreitung der jeweiligen Leihfrist von 6 Wochen entspricht.</p>	- erster Woche	1,00 EURO	- zweiter Woche bis sechster Woche	3,00 EURO	<p>§ 2 Gebührenkatalog</p> <p>(1) Für die Ausleihe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung der Stadtbibliothek mit Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, mehreren Stadtteilbibliotheken und einer Fahrbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td colspan="2">Jahresgebühr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren</td> <td style="text-align: right;">20,00 EURO</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer</td> <td style="text-align: right;">10,00 EURO</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Halbjahresgebühr</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren</td> <td style="text-align: right;">12,00 EURO</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer</td> <td style="text-align: right;">6,00 EURO</td> </tr> </table> <p>Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Freiwilligendienstleistende (z. Bsp. FSJ/FÖJ/Bufdi) und Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes. Die entsprechenden Nachweise sind vor der erstmaligen Benutzung im Original vorzulegen.</p> <p>(2) Eine Versäumnisgebühr entsteht für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit oder entliehenem Gerät zur Mediennutzung ab dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung. Eine Versäumnisgebühr entsteht auch ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung für die Beschaf-</p>	Jahresgebühr		Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	20,00 EURO	ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	10,00 EURO	Halbjahresgebühr		Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	12,00 EURO	ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	6,00 EURO
- erster Woche	1,00 EURO																
- zweiter Woche bis sechster Woche	3,00 EURO																
Jahresgebühr																	
Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	20,00 EURO																
ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	10,00 EURO																
Halbjahresgebühr																	
Benutzerinnen/Benutzer ab 18 Jahren	12,00 EURO																
ermäßigungsberechtigte Benutzerinnen/Benutzer	6,00 EURO																

<p>(3) Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust im Laufe eines Kalenderjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erwachsene 12,00 EURO - für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6,00 EURO 	<p>fung eines Ersatzexemplars. Die Versäumnisgebühr wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig, ohne dass es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf.</p> <p>Je Medieneinheit oder ausgeliehenem Gerät zur Mediennutzung werden pro angefangener Woche berechnet:</p>
<p>(4) Vorbestellung der Medien</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Medieneinheit 2,00 EURO (zzgl. Porto gem. Abs.9) 	<p>ab erster Woche 1,00 EURO ab zweiter bis sechster Woche 3,00 EURO</p> <p>Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs beträgt die Versäumnisgebühr 50 % der jeweiligen Gebührenstufe.</p>
<p>(5) Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Auftrag 3,50 EURO (zzgl. Porto gem Abs. 9) 	<p>(3) Die Höhe der Versäumnisgebühr wird je Medieneinheit begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erwachsene 16,00 EURO Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs 8,00 EURO
<p>(6) Einarbeiten eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Medium 11,00 EURO 	<p>(4) Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> Erwachsene 7,00 EURO Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs 3,50 EURO
<p>(7) Zurückspulen eines Videos 2,00 EURO</p>	<p>5) Vorbestellung der Medien</p>
<p>(8) Ersatz eines verlorengegangenen Schließfachschlüssels 55,00 EURO</p>	<p>je Medieneinheit 2,00 EURO (zzgl. Auslagen)</p>
<p>(9) In den Fällen der Absätze 4 und 5 hat der Vorbesteller/die Vorbestellerin bzw. der Auftragserteiler/die Auftragserteilerin neben den festgesetzten Gebühren die der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Vorbestellung bzw. Auftragserteilung entstehenden Auslagen (z. B. Porto etc.) gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten</p>	

<p>im eigenen Wirkungskreis in der jeweiligen Fassung zu tragen.</p>	<p>(6) Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr je Auftrag 4,00 EURO (zzgl. Auslagen)</p> <p>7) Einarbeiten eines Ersatzes für ein beschädigtes oder in Verlust gerate- nes Medium oder Gerätes zur Mediennutzung 7,00 EURO je Medium oder Gerät zur Mediennutzung</p> <p>(8) Versäumt es die/der Benutzerin/Benutzer der Stadtbibliothek die Ände- rung ihrer/seiner Anschrift, des Namens oder des Status mitzuteilen, so sind die der Bibliothek entstehenden Kosten von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erstatten.</p> <p>Ermittlungsgebühr für Adressen 4,00 EURO</p> <p>(9) Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten. Erstattungspflichtige Auslagen sind die tatsächlichen Kosten insbeson- dere für Porto, Verpackung, Buchbinderkosten, Schließfachschlüssel etc.</p>
<p>§ 3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin</p> <p>Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen sind die Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale), die die unter § 1 und § 2 aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzli- chen Vertreter/Vertreterinnen.</p>	<p>§ 3 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Entstandene Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise gestun- det werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die/den Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie</p>

	<p>ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>Die/der Gebührensuldnerin/Gebührensuldner hat das Vorliegen einer erheblichen Härte oder einer Unbilligkeit bei der Antragstellung durch Offenlegen ihrer/seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.</p>
<p>§ 4 Entstehung der Gebührensuld und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührensuld entsteht hinsichtlich der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen mit der Anmeldung als Bibliotheksnutzer/Bibliotheksnutzerin hinsichtlich der unter § 2 Abs. 3 bis 7 genannten Gebühren mit Beantragung bzw. Inanspruchnahme der aufgeführten Handlungen oder Leistungen der Stadtbibliothek.</p> <p>(2) Die Gebührensuld entsteht hinsichtlich der Säumnisgebühr § 2 Abs. 1 und 2 - erstmalig mit Beginn der Säumnis – für jede Woche im Voraus.</p> <p>(3) Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen oder auf Verlangen des/der Pflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 4 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Stadt Halle (Saale) vom 26. Mai 2004 außer Kraft.</p> <p>Halle (Saale), den ... Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister</p>
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.04.1996 außer Kraft.</p>	